

## Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

ZU:

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg (Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz - BbgNdG) - Drucksache 7/9342 vom 05.03.2024**

Der Landtag möge beschließen:

Der Entwurf für ein Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg (Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz - BbgNdG) - Drucksache 7/9342 - wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Anstrich 4 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „mit Wirkung für das Land Brandenburg“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Land fördert Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre niederdeutsche Sprache zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch die Information über die Regionalsprache und die Rahmenbedingungen für deren Verwendung in Verwaltungen und Behörden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände im niederdeutschen Sprachgebiet wirken an der Bewahrung und Weiterentwicklung der niederdeutschen Sprache im Rahmen von § 2 Absatz 2 mit.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände“ ersetzt.

b. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb des Gebietes nach Absatz 1 Beschlüsse über die Anwendung dieses Gesetzes fassen und weitere Regelungen zur Sprachförderung treffen, haben sie ein Recht auf Kostenerstattung nach § 12.“

Eingegangen: 12.03.2024 / Ausgegeben: 13.03.2024

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Landkreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4  
Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Angelegenheiten  
des Niederdeutschen bei der Landesregierung**

Die Aufgabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Angelegenheiten des Niederdeutschen bei der Landesregierung nimmt die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden wahr. Das Nähere regelt die Landesregierung.“

6. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

7. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Angelegenheiten des Niederdeutschen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb des Gebietes nach § 2 Absatz 1 können Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Angelegenheiten des Niederdeutschen benennen oder andere geeignete Maßnahmen zur Förderung der niederdeutschen Sprache treffen.“

8. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „niederdeutschen Sprachgebietes“ durch die Wörter „Gebietes nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

- d) Absatz 5 wird zu Absatz 4, wobei die Wörter „die Kommunen im niederdeutschen Sprachgebiet“ durch die Worte „Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb des Gebietes nach § 2 Absatz 1“ ersetzt werden.

9. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft innerhalb des Gebietes nach § 2 Absatz 1, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung niederdeutscher Sprache dienen und dauerhaft Niederdeutsch als eine von mehreren Sprachen oder einsprachig-niederdeutsche Bildungsangebote anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, in den folgender Satz 2 eingefügt wird:

„Das Land wirkt durch gezielte Maßnahmen darauf hin, dass innerhalb des Gebietes nach § 2 Absatz 2 schulische Angebote zur Vermittlung der niederdeutschen Sprache bis hin zum Abitur aufgebaut werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 - 4 werden zu Absätzen 4 - 5.

- d) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und das Wort „unterstützt“ durch das Wort „fördert“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird zu Absatz 7.

10. Nach dem bisherigen § 7 wird folgender § 9 eingefügt:

### **„§ 9 Forschung**

Das Land fördert in Kooperation mit anderen Bundesländern des niederdeutschen Sprachraumes die Forschung auf dem Gebiet der niederdeutschen Sprache.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 10 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im niederdeutschen Sprachgebiet“ durch die Worte „innerhalb des Gebietes nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.

12. Die bisherigen § 8 - 9 werden zu § 10 - 11.

13. Nach dem bisherigen § 9 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12  
Kostenerstattung**

Das Land gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden innerhalb des Gebietes nach § 2 Absatz 1, die Beschlüsse über die Anwendung dieses Gesetzes fassen und weitere Regelungen zur Sprachförderung treffen, für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen zusätzlichen Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird

1. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niederdeutschen Sprache (§ 8 Absatz 2 - 4) entsteht;
2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 10 Absatz 1).

Die Erstattung von Mitteln nach Satz 1 und 2 ist zweckgebunden für die Erfüllung von Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.“

14. Der bisherige § 10 wird zu § 13 und wird geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für Angelegenheiten des Niederdeutschen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Niederdeutsch zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Bundesrat für Niederdeutsch das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 12 durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Fälle, in denen die Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung dieses Gesetzes sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.“

15. Nach dem bisherigen § 10 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14  
Evaluierung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes und eventuell notwendige Anpassungen bis zum 31. Juni 2028.“

16. Die bisherigen § 11 - 12 werden zu § 15 - 16.

Begründung:

Zentraler Ausgangspunkt für die Änderungsanträge ist das Konzept der Landesregierung „Mehrsprachigkeitskonzept. Bestandsaufnahme und strategische Weiterentwicklung der Sprachenvielfalt im Bildungssystem im Land Brandenburg“ vom Februar 2023, das der Landtag am Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (Drucksache 7(8575). Das Mehrsprachigkeitskonzept

- betrachtet den *„Ausbau der Mehrsprachigkeitskompetenz ... (als) eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“*, die *„den Schlüssel für lebenslanges Lernen im globalen Zusammenhang“* bildet.
- ordnet dem *„Sprachenunterricht ... in diesem Prozess eine wichtige Rolle zu. Er fördert einerseits ziel- und zweckorientierte Kommunikationsfähigkeit und trägt andererseits dazu bei, interkulturelle Handlungskompetenz zu entwickeln. Damit legt er das Fundament für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, für Anschlussfähigkeit innerhalb Europas und auf dem globalen Arbeitsmarkt sowie für Wertschätzung kultureller und sprachlicher Vielfalt.“*
- wertschätzt die Regionalsprache Niederdeutsch - wie die Minderheitensprache Niedersorbisch - als zum kulturell-historischen Erbe des Landes gehörend und betrachtet sie als einen zweiten großen Schwerpunkt des Konzepts. *„Ziel der Bemühungen sind der Erhalt und die Revitalisierung beider Sprachen als aktive Kommunikationsmittel.“*

Das Mehrsprachigkeitskonzept, aber auch der am 22. September 2023 vom Landtag gefasste Beschluss zur Übernahme neuer Verpflichtungen nach der Europäischen Sprachcharta für die Regionalsprache Niederdeutsch (Drucksache 7/8437-B) haben in der niederdeutschen Sprachgruppe - über Brandenburg hinaus - hohe Erwartungen geweckt. Diesen Erwartungen muss das Parlament bei der Beschlussfassung eines Gesetzes zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg gerecht werden. Das bedeutet: In dem mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung beginnenden Gesetzgebungsprozess müssen jene Rahmenbedingungen formuliert werden, die es kurz- und mittelfristig ermöglichen, die niederdeutsche Sprache wieder stärker im Alltag zu etablieren und sie vor allem der jüngeren Generation in der erforderlichen Qualität zu vermitteln. Nur so können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Regionalsprache auch in 100 Jahren noch in Brandenburg gesprochen wird.

**Zu Nummer 1:**

In der Präambel sollte sichtbar werden, dass mit der Ratifizierung der Europäischen Sprachcharta, die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Bundesrecht ist, Verpflichtungen übernommen wurden, die sich ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen.

**Zu Nummer 2:**

Für Absatz 4 werden mehrere Änderungen vorgeschlagen.

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 soll die besondere Bedeutung von Informationen der Landesregierung für das Erreichen des vom Gesetzgeber angestrebte Ziel verdeutlichen.

Vor allem aber formuliert der anstelle der bisherigen Sätze 2 und 3 tretende neue Satz 3 den Anspruch, dass nicht nur das Land, sondern auch Kommunen in stärkeren Maße an der Erreichung des vom Gesetzgeber gewünschten Zieles mitwirken sollen. Aufgrund der Verteilung von Zuständigkeiten zwischen dem Land und den Kommunen kann die Mitwirkung von Kommunen nicht nur als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe begriffen werden, deren Umsetzung nicht nur vom politischen Willen vor Ort, sondern auch der konkreten haushaltspolitischen Situation abhängt. Vor diesem Hintergrund wird bereits hier auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Ohne die Kommunen als Partner wird der von den Niederdeutsch-Sprecherinnen und -Sprechern mit dem Gesetz verbundene Effekt für den Schutz und die Pflege der niederdeutschen Sprache nicht erreicht werden können.

### **Zu Nummer 3:**

Artikel 34 der Landesverfassung lautet: „*Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.*“ Die Verfassung bindet also das Land, nicht aber - wie an anderen Stellen - auch Gemeinden und Gemeindeverbände. Gerade die Kommunen tragen aber aufgrund ihrer Zuständigkeiten Verantwortung für eine ganze Reihe von Politikfeldern, die für den Schutz und die Revitalisierung der Regionalsprache Niederdeutschen wichtig sind: Kindertagesstätten, Freizeiteinrichtungen, kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Museen und Heimatstuben, Denkmale etc.) ... und nicht zuletzt Ortseingangsschilder und sonstige (niederdeutsche) Kennzeichnungen im öffentlichen Raum.

Ohne die tatkräftige Unterstützung der Kommunen wird es nicht möglich sein, Niederdeutsch in einem größeren Umfang als heute wieder im traditionellen niederdeutschen Sprachgebiet zu etablieren. Die Erfahrungen in einigen Städten und Gemeinden (Wittstock/Dosse, Prenzlau, Kyritz, Lunow, Fredersdorf [Bad Belzig]) verdeutlichen, wo die Möglichkeiten für die künftige Entwicklung auch in anderen Kommunen liegen. In den genannten Städten und Gemeinden sind durch wenige Engagierte aus kleinen Pflänzchen sichtbare Zeichen geworden, die verdeutlichen: Wir gehören (wieder) zum niederdeutschen Sprachgebiet!

Der Gesetzentwurf der Landesregierung setzt mit seinen zahlreichen Kann-Bestimmungen auf das freiwillige Handeln einzelner Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Mindestfinanzierung, wie sie die Verfassung nach unserer Auffassung gebietet, wenn das Land ein bestimmtes kommunales Handeln erwartet, hofft man so umgehen zu können. Auf diese Weise wird es aber kaum gelingen, eine größere Anzahl von Kommunen, darunter auch Landkreise, im niederdeutschen Sprachgebiet für die Sache der Revitalisierung der niederdeutschen Sprache zu gewinnen! Die Kommunen und mit ihnen die kommunalen Spitzenverbände pochen völlig auf eine finanzielle Unterstützung des Landes für diese zusätzliche Aufgabe.

Wenn die Landespolitik will, dass sich mehr Kommunen auf ihre niederdeutschen Traditionen besinnen und beginnen, in ihrem Verantwortungsbereich ein Beitrag zur Revitalisierung der Regionalsprache zu leisten, muss seitens des Landes mehr getan werden. Das Land muss Rahmenbedingungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen - es geht nicht nur um eine ideelle, sondern auch eine finanzielle Unterstützung. Vor diesem Hintergrund wird § 2 Absatz 3 Satz 3 neu formuliert, in dem eine Kostenerstattung in sachlich begrenztem Umfang eingefügt wird. Für den Fall, dass Gemeinden und Gemeindeverbände sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 entscheiden, gebietsbezogene Regelungen dieses Gesetzes bei sich anzuwenden oder weitere Regelungen zur Sprachförderung treffen, muss es auf gesetzlicher Grundlage eine Kostenerstattung geben. Auf den zur Aufnahme vorgeschlagenen neuen § 12 wird verwiesen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Vereinheitlichungen im Text vorgeschlagen.

#### **Zu Nummer 4:**

Absatz 3 regelt die Grundfinanzierung für den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg. Seit dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Verein im Februar 2018 erhält der Verein jährlich 50 000 Euro vom Land. Diese Summe wurde nie angepasst, obwohl sich die Aufgabenstellungen des Vereins deutlich erweitert haben und sich durch Inflation und Tarifanpassungen die zur Verfügung stehende Summe in den vergangenen Jahren spürbar verringert hat. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll sich an der „bis zu 50 000 Euro“-Regelung in der Vereinbarung nichts ändern. Erhöhte Aufwendungen für Personal und für Sachmittel, wie sie in der Haushaltsplanung der Landesregierung für die eigene Verwaltung selbstverständlich sind, sollen keine Berücksichtigung finden. Im Unterschied dazu enthält der Änderungsantrag die Formulierung, dass Mittel in Höhe „von mindestens 50 000 Euro“ zur Verfügung gestellt werden. Die Formulierung gestattet es dem Haushaltsgesetzgeber, in Abhängigkeit von den haushaltspolitischen Gegebenheiten, aber eben auch unter Berücksichtigung der realen Erfordernisse und Bedingungen in jedem Haushaltsjahr über die Höhe der Zuwendung zu entscheiden.

#### **Zu Nummer 5:**

Der zur Aufnahme empfohlene neue § 4 widerspiegelt die gegenwärtige Praxis innerhalb der Landesregierung: Der Beauftragte der Landesregierung für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden fungiert auch als Ansprechpartner für die Belange der niederdeutschen Sprachgruppe. Dies wird an zahlreichen Presseerklärungen des Sorben/Wenden-Beauftragten zu niederdeutschen Themen und auch an seinen öffentlichen Auftritten bei Terminen der niederdeutschen Sprachgruppe deutlich. An dieser Praxis sollte auch in Zukunft festgehalten werden, sie sollte Eingang in das Gesetz finden.

#### **Zu Nummer 6:**

Hierbei handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung.

#### **Zu Nummer 7:**

Absatz 1 scheint in mehrfacher Hinsicht rechtlich problematisch zu sein. Denn hier wird bestimmt, dass Kommunen einen Beauftragten für Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen sollen.

Zum einen soll dies im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen, zum anderen legt das Gesetz aber fest, dass die finanziellen Voraussetzungen vorhanden sein müssen. Eine Pflicht zur Erstattung der den Kommunen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird hingegen nicht normiert. Vor diesem Hintergrund, aber auch ausgehend davon, dass sich die Notwendigkeit für entsprechende, darunter auch hauptamtliche, Stellen erst im Zuge der Umsetzung des Gesetzes erweisen muss, sollte auf die Soll-Bestimmung verzichtet werden. Kommunen sollten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung frei entscheiden können, ob sie eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für zwingend notwendig erachten und wie ein solche Funktion ausgeübt werden soll - haupt- oder ehrenamtlich. Bei der Neufassung wird im Interesse einheitlichen Begriffsverwendung auf die Nennung der einzelnen Formen von Gemeinden und Gemeindeverbänden verzichtet.

Darüber hinaus werden redaktionelle Vereinheitlichungen im Text vorgeschlagen.

### **Zu Nummer 8:**

Vor dem Hintergrund des Grundgesetzes sollte im bisherigen § 6 auf Absatz 4 verzichtet werden. Nicht nur nach unserer Auffassung steht dem Landesgesetzgeber nach Artikel 74 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG in dieser Frage keine Gesetzgebungskompetenz zu. Genau aus diesem Grund wurde bei der Neufassung des Sorben/Wenden-Gesetzes 2014 auf eine entsprechende Passage verzichtet. Im Falle der nieder- und ober-sorbischen Sprache gilt das Gerichtsverfassungsgesetz, das infolge des Einigungsvertrages entsprechend neu gefasst wurde. Die Landesregierung schlägt ungeachtet der Festlegung in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz („Die Gerichtssprache ist deutsch“) mit ihrem Gesetzentwurf vor, dass *„Einwohnerinnen und Einwohner ... im niederdeutschen Sprachgebiet in Gerichtsverfahren Urkunden und Beweismittel in niederdeutscher Sprache vorlegen“* können. Unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Rechts dürfte sich aber vor allem die Frage stellen, welchen Mehrwert die Einbringung von Urkunden und Beweismitteln in niederdeutscher Sprache z.B. für eine oder einen Klagen den in einem Verfahren und darüber hinaus für die gesamte niederdeutsche Sprachgruppe tatsächlich hätte. Aus dieser Gesamtbetrachtung heraus sollte die Streichung gestrichen werden.

Darüber hinaus werden redaktionelle Vereinheitlichungen im Text vorgeschlagen.

### **Zu Nummer 9:**

Maßnahmen im Bereich der Bildung sind für den Erhalt und die Revitalisierung der Regionalsprache Niederdeutsch von zentraler Bedeutung. Hier müssen (!) im Gesetz Pflöcke eingeschlagen werden, die auch künftige Landesregierungen verpflichten, im niederdeutschen Sprachgebiet schrittweise ein niederdeutsches Bildungssystem aufzubauen. Anders ist das Mehrsprachigkeitskonzept nicht umsetzbar. Dass dafür ein größerer Zeithorizont nötig ist, zeigten und zeigen die Erfahrungen im Bereich der Revitalisierung der niedersorbischen Sprache. Nach der Beschlussfassung des Niederdeutsch-Gesetzes muss das Land mit dem Aufbau entsprechender Strukturen, einschließlich ihrer Finanzierung, beginnen. Nur so können auch die gegenwärtigen personellen Ressourcen der Sprachgruppe voll genutzt werden. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an eine Äußerung eines Brandenburger Mitglieds im Bundesrat für Niederdeutsch vor dem Bildungsausschuss des Landtages im Jahr 2011. Adelheid Schäfer sagte bereits damals:

*„Das Ganze wird problematisch, wenn man den Zeitfaktor einbezieht. Zeit ist in Sachen Niederdeutsch das Einzige, was wir wirklich nicht haben. Der Satz ‚Mit den Sprechern stirbt die Sprache‘ schwebt wie ein Damoklesschwert über uns.“*

In den Kindertagesstätten kann im Rahmen der frühkindlichen Bildung die Basis für eine spätere Liebe zur niederdeutschen Sprache und damit zu ihrer Anwendung im Alltag gelegt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, nach Absatz 1 einen neuen Absatz 2 einzufügen, der sich an § 3 Absatz 5 des Brandenburger Kita-Gesetzes orientiert. In absehbarer Zeit werden sich wahrscheinlich nur wenige Kindertagesstätten auf den Weg machen, die niederdeutsche Sprache zu pflegen, zu fördern und zu vermitteln. Aber genau die müssen durch das Land - auch finanziell - unterstützt werden. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zeigen, welchen Nutzen eine solche Förderung hat.

Nach Absatz 3 kann die niederdeutsche Sprache Gegenstand begegnungssprachlichen und fremdsprachlichen Unterrichts sein, als Unterrichtssprache Verwendung finden und in außerunterrichtlichen Angeboten vermittelt werden kann. Eine Kann-Bestimmung wird aber den Erfordernissen, die auch das Mehrsprachigkeitskonzept formuliert, nicht gerecht. Nur wenn das Land verpflichtet wird, durch gezielte Maßnahmen schulische Angebote zur Vermittlung der niederdeutschen Sprache tatsächlich aufzubauen, gibt es eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung durch das Land. Die wiederum ist notwendig, wenn aus den Handlungsempfehlungen des Mehrsprachigkeitskonzepts reale Verbesserungen für das Erlernen der niederdeutschen Sprache mittels der Schule erwachsen sollen. Dass ein niederdeutsches Abitur oder ein Abitur in Niederdeutsch gegenwärtig weitentfernte Ziele sind, ist klar. Dennoch sind solche langfristigen Ziele notwendig. Vor diesem Hintergrund muss z.B. jetzt begonnen werden, Nachwuchs für die Sprache, gerade auch im Bereich der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, heranzubilden - mit Unterstützung der niederdeutsch geprägten Nachbarländer.

In Absatz 6 sollte das Wort „unterstützt“ durch das Wort „fördert“ ersetzt werden. Ohne solide Finanzierung aus dem Landeshaushalt - und nicht nur aus Lottomitteln - ist die Aufgabe nicht zu realisieren. Es geht da um vergleichbar kleine Summen; Planungssicherheit ist aber für die handelnden Akteure sehr wichtig - notwendige Maßnahmen dürfen nicht von einer Kommission abhängen, die für die Vergabe von Lottomitteln zuständig ist.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **Zu Nummer 10:**

Eingefügt werden sollte auch eine Bestimmung zur Forschungsförderung. Zweifelsohne kann Brandenburg im Bereich seiner Regionalsprache auf Forschungen anderer Niederdeutsch-Länder zurückgreifen. Aber bezogen zum Beispiel auf die unterschiedlichen Mundarten des Platt in Brandenburg oder auch hinsichtlich der Erforschung des Wirkens von Protagonisten des Niederdeutschen in den einzelnen Regionen des niederdeutschen Sprachgebietes bedarf es einer eigenen Brandenburger Forschung, etwa an den Universitäten in Potsdam oder Frankfurt (Oder). Viele Quellen liegen heute noch unerschlossen in den Archiven und Museen. Hier geht es um das kulturelle Erbe unseres Landes, zu dem Niederdeutsch unverzichtbar gehört.

**Zu Nummer 11:**

Es werden redaktionelle Vereinheitlichungen im Text vorgeschlagen.

**Zu Nummer 12:**

Hierbei handelt sich um die Anpassung der Nummerierung.

**Zu Nummer 13:**

Wie oben bereits erläutert, soll das Gesetz um eine Bestimmung zur Kostenerstattung ergänzt werden. Dies ist erforderlich, auch wenn gegenwärtig schwer abschätzbar ist, welche konkreten Erfordernisse sich daraus für künftige Landeshaushalte ergeben. Sie werden mit Sicherheit jedoch vergleichsweise gering sein. Denn im Unterschied zur Kostenerstattung im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird auf eine Kostenerstattung für hauptamtliche kommunale Beauftragte durch das Land verzichtet. Die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Kostenerstattung ist auf die Bereiche Verwaltungsaufwand bei der Verwendung der niederdeutschen Sprache sowie zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln beschränkt. In welchem Umfang und in welchem Verfahren hier Landesmittel eingesetzt werden, ist durch eine Verordnung zu bestimmen - die Anforderungen von Artikel 97 Absatz 3 sollen dabei die Grundlage bilden. Die Regelung lehnt sich - unter Berücksichtigung des vorher Gesagten - an § 13a des Sorben/Wenden an.

**Zu Nummer 14:**

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Art.

Die Einfügung einer Kostenerstattungsregelung hat zur Folge, dass in diese Bestimmung mit dem neuen Absatz 4 auch eine Verordnungsermächtigung für das für Angelegenheiten des Niederdeutschen zuständige Ministerium aufgenommen werden muss. Sie ist angelehnt an die entsprechende Bestimmung im Sorben/Wenden-Gesetz.

**Zu Nummer 15:**

Angesichts dessen, dass es sich um eine neue Gesetzgebungsmaterie handelt, ist eine Evaluierung vier Jahre nach der Beschlussfassung des Gesetzes, also rechtzeitig vor dem Ende der achten Wahlperiode des Landtages, sinnvoll. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an vergleichbaren Evaluierungsregelungen, denen der Landtag in jüngster Zeit seine Zustimmung gegeben hat.

**Zu Nummer 16:**

Hierbei handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung